

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Heepen	14.08.2008	öffentlich
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	03.02.2008	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	19.02.2008	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Städtische Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 712n - 4. BA - zwischen der B 61 und L 778

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Heepen empfiehlt dem UStA/der UStA empfiehlt dem Rat/der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, im Planfeststellungsverfahren für den Neubau der L 712n -4. BA- zwischen der B 61 und L 778 in den Gemarkungen Brake, Milse und Altenhagen der Stadt Bielefeld und in den Gemarkungen Elverdissen und Diebrock der Stadt Herford entsprechend der als Anlagen 1 und 2 beigefügten Stellungnahmen der Fachdienststellen gegenüber der Bezirksregierung Detmold Stellung zu nehmen.

Begründung:

Der Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung OWL plant den Neubau der L 712n, 4. Bauabschnitt.

Diese Baumaßnahme ist im Gesetz zur Änderung des Landesstraßenausbauplanes vom 12.12.2006 in der Stufe 1 enthalten. Daher wurde für dieses Bauvorhaben im März dieses Jahres seitens der Bezirksregierung Detmold das Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Hierfür haben die Planfeststellungsunterlagen zur allgemeinen Einsicht in der Zeit vom 31.03.2008 bis einschließlich 30.04.2008 öffentlich ausgelegen. Im Anschluss hieran konnten bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Auslegefrist, das war der 28.05.2008, Einwendungen gegen den Plan geltend gemacht werden. Darüber hinaus hat der Landesbetrieb am 16.04.2008 im Rahmen einer öffentlichen Bürgerinformationsveranstaltung die Planungen vorgestellt.

Der beabsichtigte Neubau ist in den Flächennutzungsplänen der Städte Bielefeld und Herford enthalten und steht somit im Einklang mit den für die Strukturpolitik maßgeblichen Festsetzungen der Raumordnung und Landesplanung.

Die L 712n (Ostwestfalenstraße) verläuft quer durch Ostwestfalen-Lippe und stellt eine überregionale Verbindung für den Raum Lippe und Höxter mit dem Oberzentrum Bielefeld dar.

Der 4. Bauabschnitt der L 712n beginnt an der B 61 (Herforder Straße)/Grafenheider Straße und endet, nach östlichen Verlauf im Anschlussbereich des derzeit im Bau befindlichen Knotenpunktes der L 712n/L778 (Altenhagener Straße). Mit seiner Fertigstellung erreicht die Ostwestfalenstraße ihre endgültige Funktion.

Die Länge der geplanten Baumaßnahme beträgt ca. 2,7 km. Hierin enthalten sind ca. 340 m für
- 2 -

die Verlegung der Grafenheider Straße. Die B 61 (Herforder Straße) wird auf ca. 700 m in südlicher Richtung vierspurig ausgebaut.

Der Verkehr aus dem nördlichen Bereich von Bielefeld in Richtung A 2 bzw. Lippe wird im Wesentlichen über die L 778 (Altenhagener Straße) abgewickelt, die neben ihrer Funktion für den regionalen Verkehr auch Erschließungsfunktionen übernehmen muss und deren Leistungsfähigkeitsgrenze nahezu erreicht ist. Ein überregionaler oder großräumiger Netzschluss fehlt. Der Verkehr verteilt sich daher teilweise auf das umliegende untergeordnete Straßennetz und belastet damit auch Straßen, die durch Wohngebiete führen. Durch den Bau der L 712n ergeben sich im angrenzenden Straßennetz trotz der bis für das Jahr 2020 prognostizierten allgemeinen Verkehrszunahmen deutliche Entlastungen.

Laut Umweltverträglichkeitsstudie ist im gesamten Untersuchungsraum kein durchgehend konfliktarmer Korridor, sowohl aus Sicht der bebauten wie auch der unbebauten Umwelt zu finden. Die Beeinträchtigung der Erholungs- und Freizeitfunktion des durch die Baumaßnahme berührten Umfeldes ist als gering einzustufen. Die Trassenführung führt zur Überplanung von vier Wohnhäusern sowie zur Zerschneidung und Veränderung von Wegebeziehungen.

Des Weiteren sind für die Baumaßnahme entsprechend den gesetzlichen Vorgaben lärmtechnische Berechnungen durchgeführt worden. Hierbei stellte sich heraus, dass in Teilbereichen Maßnahmen des aktiven Lärmschutzes (siehe hierzu Drs.-Nr. 2009/5038) vorzusehen sind. Zum Teil liegen auch Anspruchsvoraussetzungen zur Erstattung der Kosten für Lärmschutz an baulichen Anlagen –sogenannter passiver Lärmschutz- dem Grunde nach vor.

Unter Berücksichtigung des zukünftigen Verkehrsaufkommens –bezogen auf das Prognosejahr 2020- ist für die Baumaßnahme ein Luftschadstoffgutachten erstellt worden. Dabei wurden die im Plan ausgewiesenen Lärmschutzmaßnahmen (Wall/Wand) berücksichtigt. Hiernach ergibt sich, dass die Grenzwerte nicht überschritten werden. Auch der Grenzwert für das PM10-Jahresmittel wird an keinem Untersuchungspunkt überschritten. Für die höchstbelasteten Bereiche straßen-naher Wohnbebauung ist die Einhaltung des PM10-Kurzzeitgrenzwertes unter Berücksichtigung der wahrscheinlichen Prognose gegeben. Maßgebend für die Betrachtung sind solche Grundstücke, auf denen Menschen über einen längeren Zeitraum Luftschadstoffen ausgesetzt sind.

Für das Untersuchungsgebiet liegen keine einheitlichen, flächendeckenden faunistischen Daten vor. Insofern wurden spezielle Untersuchungen zu den Artengruppen der Amphibien, Fledermäuse und Vögel durchgeführt. Hieraus lässt sich ableiten, dass aufgrund des Neubaus der L 712n eine Beeinträchtigung der Amphibien und der Fledermäuse nicht auszuschließen ist und somit verschiedene Maßnahmen zur Kompensation vorgesehen werden müssen. Das Vorkommen der Vögel wird nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch die Neubaumaßnahme sind zusätzliche Flächenversiegelung und hierdurch hervorgerufenen Beeinträchtigungen des Bodens nicht zu vermeiden. Hierzu zählen z. B. Bodenverdichtung, Zerstörung des Bodenaufbaus und Vernichtung der Bodenlebewesen. Wasserschutzzonen werden durch die Baumaßnahme nicht berührt.

Die Kosten der Baumaßnahme (durchgehende Strecke) trägt der Landesbetrieb Straßenbau NRW (Straßenbauverwaltung), soweit im Einzelnen nicht eine andere Regelung im Bauwerksverzeichnis ausgewiesen ist. Die kreuzungsbedingten Kosten zum Knotenpunkt B 61/L 712n/Grafenheider Straße werden in einer separaten Vereinbarung geregelt. In den Fällen, in denen bei Versorgungsleitungen im Bauwerksverzeichnis keine Kostenregelung ausgewiesen ist, erfolgen diese aufgrund bestehender Verträge bzw. nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts außerhalb der Planfeststellung.

Die Maßnahme soll nach Vorliegen der baurechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen durchgeführt werden. Die Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des direk-

ten Trassenbereiches wird die Straßenbauverwaltung spätestens mit dem Baubeginn einleiten

- 3 -

und innerhalb eines Jahres abschließen. Die Durchführung der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen im direkten Trassenbereich sowie die Pflanzung des Straßenbegleitgrüns werden innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Fahrbahn vorgenommen. Die jeweiligen Vegetationsperioden werden berücksichtigt.

Im Rahmen einer Vorstellung der Planung zum Bau der L 712n durch den Landesbetrieb Straßenbau am 03.04.2008 (Informationsvorlage Drs.-Nr 2009/5038) hat die BV Heepen bereits einen Beschluss gefasst, im dem die Forderung nach einer zusätzlichen Wegeverbindung in das Naherholungsgebiet nördlich der L 712n sowie eine Umgestaltung der Herforder Straße zwischen den Knotenpunkten mit der L 712n und der Braker Straße in die städtische Stellungnahme mit aufzunehmen sind. Diese Anregungen sind in die jeweiligen Teilstellungnahmen eingeflossen [Anlage 1, Seite 2 (Aus verkehrlicher Sicht...) und Anlage 2, Seite 3, Punkt B].

Zusammenfassung:

Als Anlagen beigefügt sind die zwei Teilstellungnahmen der Verwaltung an die Bezirksregierung Detmold. Grundsätzliche Bedenken wurden seitens der beteiligten Ämter und Dienststellen zum Neubau der L 712n, 4.BA nicht geäußert. Des Weiteren hat der Oberbürgermeister entsprechend den als Anlagen 1 und 2 beigefügten Schreiben vorbehaltlich einer Zustimmung der politischen Gremien zum Neubau der L 712n, 4. BA zur Fristwahrung gegenüber der BR Detmold positiv Stellung bezogen.

Anlagen

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

b5472-Anlage 1
b5472-Anlage 2

Bielefeld

Stadt Bielefeld - BA - D-33597 Bielefeld

■ Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

Stadt Bielefeld

Eberhard David
Oberbürgermeister

Alte Rathaus
Niederwall 25

L. Eßgen / Zimmer 107

Büro: Frau Bernemann
Telefon: (05 21) 51 - 2103
Telefax: (05 21) 51 - 3380
Internet: <http://www.bielefeld.de>

Datum und Zeichen des Schreibens
19.03.08; 45.01.31-02-1/05

Bitte bei den Antworten angeben
Mitarbeiter

Bielefeld 28.06.2008

Planfeststellung für den Neubau der L 712n -4.BA- zwischen der B 61 und L 778 in der Gemarkung Brake, Milse und Altenhagen der Stadt Bielefeld und in den Gemarkungen Elverdissen und Diebrock der Stadt Herford

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Teilstellungnahme –ohne Stellungnahme des Umweltamtes der Stadt Bielefeld vorbehaltlich einer Zustimmung der politischen Gremien, zum o. g. Planfeststellungsverfahren. Das Umweltamt –einschließlich der unteren Landschaftsbehörde– hat parallel eine Fristverlängerung bis zum 30.05.2008 erhalten, da die nach § 11 (2) L.G. erforderliche Beteiligung des Landschaftsbeirates erst am 27.05.2008 erfolgen kann.

Die Stadt Bielefeld begründet die Absicht des Landes zum Bau des IV. Bauabschnittes der L 712n, da hierdurch das parallel verlaufende Straßennetz im Bielefelder Ortsteil Milse vom Durchgangsverkehr entlastet wird.



Aus Sicht der gesamtträumlichen Planung wird dargelegt, dass der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Bielefeld die geplanten Retentionsflächen nördlich der Mehlsstraße und östlich der bestehenden Bebauung derzeit in einem schmalen Bereich als gemischte Baufläche darstellt. Im Rahmen der zurzeit im Verfahren befindlichen 197. Änderung des Flächennutzungsplanes „Mülsener Mühle“ ist es unter anderem vorgesehen, diesen unbebauten Bereich als landwirtschaftliche Fläche darzustellen (Anlage 1).

Aus Sicht der verbindlichen Planung wird dargelegt, dass z. Zt. für eine Teilfläche des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes III/M3 der Bebauungsplan Nr. III/M 11 „Mülsener Mühle“ neu aufgestellt wird. Dieser Plan (Anlage 2) ist notwendig, um einen hier vorhandenen standortgebundenen Mühlenbetrieb planungsrechtlich zu sichern und ihm eine angemessene Erweiterungsmöglichkeit zu schaffen. Dieser Betrieb hat sich in der Vergangenheit stark entwickelt. Bauliche Anlagen wurden auch außerhalb der ursprünglich festgesetzten überbaubaren Bereiche genehmigt und errichtet. Der Betrieb beabsichtigt, seine Produktion am Standort mittelfristig auszubauen.

Die dafür geplanten Gewerbeflächen liegen im mit ordnungsbehördlicher

Lieferanschrift
Stadt Bielefeld
Alte Rathaus
Niederwall 25
D-33597 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag - Freitag 09.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag 09.00 - 12.00 Uhr
14.00 - 18.00 Uhr
im Bürgersaal Vordröppelweg

Konten der Stadtkasse Bielefeld
Sparkasse Bielefeld AG, 26
(BLZ 450 501 01)
und bei weiteren
Bielefelder Sparkassen
Postbank Hannover AG, 23-07
(BLZ 250 100 00)

Verordnung vom 28.07.1997 festgesetzten Überschwemmungsgebiet des Johannisbaches.

Gemäß Wasserhaushaltsgesetz dürfen in Überschwemmungsgebieten durch Bauleitpläne keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden. Die zuständige Behörde kann die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, wenn bestimmte Voraussetzungen dafür vorliegen, was hier der Fall ist. Daher wurde durch den Betreiber des Mühlenbetriebes ein entsprechender Antrag auf Ausnahme nach § 31b Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde gestellt. Für den Antrag wurde vom Ingenieurbüro Herrendörfer (Bad Salzungen) ein Fachgutachter erarbeitet, in dem die Auswirkungen der geplanten Erweiterung der gewerblichen Nutzung auf das Überschwemmungsgebiet untersucht wurden.

Durch die Erweiterung des Gewerbebetriebes gingen ca. 6.500m³ Retentionsvolumen innerhalb des Überschwemmungsgebietes verloren, die durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren wären.

Es war zunächst vorgesehen, den Ausgleich ausschließlich durch die Anlage entsprechender Retentionsflächen auf den im Eigentum des Mühlenbetreibers gelegenen Flächen zu schaffen. Nach Abstimmung mit den Fachämtern sieht das geplante Konzept nun folgende Maßnahmen vor:

- Schaffung einer Umgehungsrinne zwischen Johannisbach und Johannisbach-Umlut mit ständiger Wasserführung zur Verbesserung der Gewässersituation des Johannisbaches
- Schaffung von zusätzlichem Retentionsvolumen durch Abgrabung von Geländeflächen im Umgebungsbereich der geplanten Umgehungsrinne.

Die geplante Umgehungsrinne soll im Bebauungsplan als Wasserfläche, der Retentionsbereich als Fläche für den Hochwasserschutz gemäß § 9 (1) Nr. 16 BauGB festgesetzt werden. Sie ist durch Lage der möglichen Ein- und Auslassstellen sowie durch topographische Verhältnisse und die Höhenlage kreuzender Versorgungsleitungen höhen- und flächenmäßig äußerst eng gebunden, eine alternative Lage wird hier nicht gesehen.

Wir bitten daher schon jetzt, die Lage der Umgehungsrinne und o. g. Retentionsbereich (s. Anlage 2) bei der der Planung der L712n zu berücksichtigen und die von dort vorgesehenen Retentionsflächen (Maßnahmen 42 und 44) an anderer Stelle zu sichern.

Aus verkehrsplanerischer Sicht ist in dem Verkehrsgutachten (Stand: November 2007) die Ableitung der Belastungswerte im Leistungsfähigkeitsnachweis (Seite 15) nicht nachvollziehbar, da gegenüber der Spitzenstundenbelastung (Seite 11) eine andere Einheit vorliegt. Erläuterungen hierzu fehlen. Die Qualitätsstufen des Leistungsfähigkeitsnachweises (Seite 15) wurden überprüft und sind mit den getroffenen Annahmen plausibel.

Durch eine nicht gleichmäßige Spurverteilung des Schwerlastverkehrs werden jedoch geringere Qualitätsstufen erreicht.

Es sollte geprüft werden, ob nördlich des Knotenpunktes B 61/ L 712n/ Grafenheider Straße (Fahrtrichtung Herford) eine zusätzliche Spur als durchgehende Linksabbiegerspur bis zur Einmündung Braker Straße (L 804) sinnvoll ist, um so eine bessere Entflechtung der Verkehrsströme bis zur Einmündung der L 804 zu erreichen.

Die historische Wegeverbindung „Wappen-Wanderweg“ in Verlängerung der Hebridenstraße Richtung Herford ist durch entsprechende Maßnahmen aufrechtzuerhalten, da ansonsten eine wichtige Naherholungsmöglichkeit für den Ortsteil Misse entfällt.

Im Erläuterungsbericht zum schalltechnischen Gutachten wird unter Punkt 4.2 im Kreuzungsbereich zur Herforder Straße ein angenommener Geschwindigkeitstrichter von 50 km/h in Ansatz gebracht und nicht die zu dieser Höchstgeschwindigkeit, die in der RLS-90 vorgeschrieben ist.

Zum Punkt 5 ist beim Ansatz des Korrekturwertes von $DSrO = -2 \text{ dB(A)}$ nicht zu erkennen, um welchen Straßenbelag es sich dabei handelt.

Unter Punkt 6 sind an der südöstlichen Seite der Herforder Straße südlich der Mehlistraße keine aktiven Lärmschutzmaßnahmen angeordnet, obwohl die Grenzwerte an den Gebäuden in diesem Bereich überschritten sind. In der Ergebnistabelle sind bei folgenden Immissionspunkten falsche Gebietsnutzungen festgelegt worden:

Gebäude	richtig
Rommeestr. 3	WA
Murmeltweg 26	WA
Murmeltweg 28	Formal MI, es wird jedoch aufgrund der Nähe zum B-Plan empfohlen, das Grundstück als WA einzustufen.
Am Flötgraben	WA
Hönerfeld 12	WA
Herforder Straße 552	WA

Es wird darum gebeten, dies bei den weiteren Planungen zu berücksichtigen.

Im Zusammenhang mit der Kanalisation wird darauf verwiesen, dass bereits am 22.11.2004 seitens des Umweltbetriebes zu den Plänen Stellung bezogen wurde.

Bei der Planung der Lärmschutzwände im Bereich von Kanaltassen ist grundsätzlich ein statischer Nachweis zu erbringen und die Funktionstüchtigkeit sowie die betriebliche Unterhaltung der Kanäle zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall (Bw-Verzeichnis Nr. 8) befindet sich die geplante Lärmschutzwand auf der Trasse des Hauptsammlers DN 1600.

Mit der Verlagerung der Einleitungsstelle (Bw-Verzeichnis Nr. 51) ist eine Unterkreuzung verschiedener Versorgungsleitungen, Kanäle und des Hauptsammlers Nord (DN 1600) erforderlich. Der Plan enthält keine Höhenangaben, so dass die Auswirkungen (Umlageerfordernisse usw.) nicht nachvollziehbar sind. Es sind Kanalentwurfspläne sämtlicher Kanalleitungen mit nivellierten Sohl- und Geländehöhen anzufertigen. Danach hat eine Beurteilung zu erfolgen, welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Bei einer Unterschreitung der Mindestüberdeckung ist ein entsprechender statischer Nachweis (SLW 60) erforderlich, hierzu zählt auch ein Nachweis der Auftriebssicherheit.

Im Bauwerksverzeichnis (Bw-Verzeichnis Nr. 66) handelt es sich nicht um ein Regenrückhaltebecken, sondern um ein Regenüberlaufbecken mit Bodenfilter. Im Bereich der schraffierten Flächen (Retentionsfläche) sind die Höhen nicht nachvollziehbar. Es ist eine ausreichende Überdeckung von mind. 1 m erforderlich. Die Fundamente der eingetragenen Lärmschutzwand sind außerhalb der Kanaltasse einzuplanen (Detailplanung erforderlich).

Des Weiteren wird seitens der Stadtentwässerung eine Kostenbeteiligung (Bw-Verzeichnis Nr. 80) ausgeschlossen, da die heutige befestigte Betriebszufahrt entfällt.

In der fünften Zeile (Bw-Verzeichnis Nr. 121) wird ein Regenwasserkanal genannt, tatsächlich handelt es sich hierbei um einen städtischen Mischwasserkanal, in den eingeleitet werden soll. Hierbei ist ein Steinzeug-Kanal mit einer Mindestleistungsfähigkeit von 120 l/s vorzusehen.

Unter Punkt 4 (Bw-Verzeichnis Nr. 300) heißt es „Schmutzwasserkanal DN 400“, richtig muss es heißen „Schmutzwasser-Druckrohrleitung PE-HD 63“.

Der Plan (Bw-Verzeichnis Nr. 307) enthält keine Höhenangaben, so dass die Auswirkungen (Umlageerfordernisse usw.) nicht nachvollziehbar sind. Es sind Kanalentwurfspläne sämtlicher Kanalleitungen mit nivellierten Sohl- und Geländehöhen anzufertigen. Danach hat eine Beurteilung zu erfolgen, welche Sicherungsmaßnahmen erforderlich werden. Bei einer Unterschreitung der Mindestüberdeckung ist ein entsprechender statischer Nachweis (SLW 60) erforderlich, hierzu zählt auch ein Nachweis der Auf-

triebsicherheit. Die Fundamente der eingetragenen Lärmschutzwand sind außerhalb der Kanaltrasse einzuplanen (Detailplanung erforderlich).

Bei dem Schmutzwasserkanal (Bw-Verzeichnis Nr. 308) handelt es sich um einen Schmutzwasser-Hauptsammler DN 1600 mit einem Leistungsvermögen von ca. 2,5 m³/s. Umlegungen, höhenmäßige Korrekturen usw. lassen sich nur mit großem Aufwand realisieren. Die vorgelegten Unterlagen sind zur Beurteilung möglicher Auswirkungen unzureichend. Hier wird dringend empfohlen, insbesondere aufgrund der geringen Überdeckung des Sammlers (teilweise heute schon aufgedöscht), die Punkte detaillierter zu betrachten. Auch hier lässt sich die eingetragene Lärmschutzwand und deren Gründung unter Berücksichtigung der vorhandenen Kanalisation nicht nachvollziehen.

Der Böschungsfuß (Bw-Verzeichnis Nr. 314) und die Lärmschutzwand sind um ca. 6 m in östliche Richtung zu verschieben, da sich im geplanten Böschungsfuß ein Kreuzungsbauwerk befindet. Eine Umlegung wäre mit erheblichen Kosten verbunden. Auch hierbei wird auf die sehr geringe Überdeckung der Kanalisation (im Bereich des Kreuzungsbauwerkes ca. 30 cm) hingewiesen.

Parallel zur Herforder Straße (Bw-Verzeichnis Nr. 33 und 317) verläuft ein vorhandener Schmutzwasserkanal DN 400. Durch den Bau der Lärmschutzwand können die vorhandenen Schächte nicht mehr angefahren werden. Hier ist es erforderlich, im Bereich der Schächte entsprechende Aussparungen bzw. Tore (Breite = 3 m) einzuplanen. Die Fundamente der Lärmschutzwand sind außerhalb der Kanaltrasse zu planen.

Im Punkt 4 (Bw-Verzeichnis Nr. 318) heißt es „Schmutzwasserkanal“, richtig ist „Mischwasserkanal“.

Der Querschnittsbereich des Gewässers (Bw-Verzeichnis Nr. 322) ist höhenmäßig nicht dargestellt. Hierzu wird auf das Schreiben vom 22.11.2004, Punkt 2, Skizze Gewässerquerung mit Schmutzwasserkanal DN 1600 und drei Asbestzementleitungen verwiesen.

Bei dem im Bauwerksverzeichnis (Bw-Verzeichnis Nr. 323) neu geplanten Regenwasserkanal handelt es sich um eine bestehende Asbest-Druckrohrleitung der Müllverbrennungsanlage. Diese muss durch eine HDPE-Leitung ersetzt werden. Einem Überbauen der vorhandenen Asbestzementleitung kann nicht zugestimmt werden.

Die vorhandene Rohschamm-Asbestzementleitung und die Filtrat-Asbestzementleitung (Bw-Verzeichnis Nr. 324) müssen im Bereich der Dammschüttung jeweils durch eine HDPE-Leitung ersetzt werden. Einem Überbauen der Asbestzementleitung kann auch hier nicht zugestimmt werden.

Unter Punkt 4 (Bw-Verzeichnis Nr. 327) heißt es „Regenwasserkanal“, richtig ist „Mischwasserkanal“. Damit erfolgt auch hier die Einleitung in das städtische Kanalnetz.

Der vorhandene Schmutzwasserschacht (Bw-Verzeichnis Nr. 333) im Bereich der nördlichen Böschung ist in den Unterhaltungsweg (Bw-Verzeichnis Nr. 67) zu verlegen.

Mit freundlichen Grüßen

David

Anlage

A

**197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld
„Milser Mühle“**

197. Flächennutzungsplan- Änderung

A map of the Lake Chad region, showing the borders of Nigeria, Chad, Cameroon, and Sudan. The map highlights the study area in Nigeria, which is located on the southern shore of Lake Chad. The map also shows major cities and towns in the region, including Maiduguri, Zaria, and Kano.

A map of the Heepen region, showing a large irregular area. A small square box is drawn in the upper-left portion of this area, indicating the specific location of the study. The word "Heepen" is printed in the center of the map area.

Bauamt, 500.3

Begründung zur 197. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bielefeld

Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 (2) BauGB). Mit der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes kann gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan geändert werden (§ 8 (3) BauGB).

Auf Grund geänderter städtebaulicher Zielsetzungen im Bereich der Mehlstraße, zwischen der Johannisbach- Umflut, dem Johannisbach sowie dem Tümmelerweg ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich, die insbesondere die Neuaufstellung von „Gewerblicher Baufläche“ zum Gegenstand hat. Sie soll als 197. Änderung „Müser Mühle“ durchgeführt werden und erfolgt parallel zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III / M 11 „Müser Mühle“, die eine Teilfläche des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. III / M3 umfasst.

Planungsanlass und Planungsziel

Der an der Mehlstraße im Ortsteil Milse gelegene Gewerbebetrieb der Müser Mühle hat sich in der Vergangenheit stark entwickelt und beabsichtigt, seine Produktion am Standort mittelfristig auszubauen. Wesentliches Ziel der 197. FNP Änderung „Müser Mühle“ ist es daher - gemeinsam mit der parallelen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III / M 11 „Müser Mühle“ - die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Bestandssicherung der bestehenden baulichen Einrichtungen sowie für angemessene Erweiterungsmöglichkeiten zu schaffen.

Darüber hinaus ist im Bereich Mehlstraße / Tümmelerweg eine Anpassung der Darstellungen im Flächennutzungsplan an die bestehenden Nutzungen bzw. an die beabsichtigten Festsetzungen des Bebauungsplanes erforderlich.

Reale Flächennutzung

Die Flächen beiderseits der Mehlstraße werden durch den Gewerbebetrieb Müser Mühle genutzt. Der Bereich südlich der Mehlstraße und östlich des Tümmelerweges ist mit Wohnbebauung bestanden. Zwischen dem Gewerbebetrieb und der Wohnbebauung befinden sich Grünlandflächen.

Darzeitige Flächennutzungsplan-Darstellungen

Der Flächennutzungsplan stellt die gewöhnlich genutzten Flächen als Grünfläche dar.

Die Wohnbebauung östlich des Tümmelerweges ist im westlichen Teil als Wohnbaufläche bzw. Gemischte Baufläche und im östlichen Teil als Grünfläche dargestellt. Eine Anpassung der Flächennutzungsplan-Darstellungen an die Festsetzung des seit 1968 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. III / M 3, der die Flächen als Reines Wohngebiet vorsieht, ist bislang nicht erfolgt.

Nördlich der Mehlstraße ist ein ca. 25 m breiter Streifen Grünlandfläche, der sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Ravensberger Hügelland befindet, als Gemischte Baufläche dargestellt.

Art, Lage und Umfang der Flächennutzungsplan-Änderung

Art und Lage der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung gehen aus den beigefügten Flächennutzungsplan-Ausschnitten hervor. Der Flächenumfang hat folgende Größenordnung:

Flächennutzungsplan Art der Bodennutzung	bisher	künftig
Wohnbaufläche	0,0 ha	1,0 ha
Gemischte Baufläche	0,6 ha	0,0 ha
Gewerbliche Baufläche	0,0 ha	1,8 ha
Grünfläche	2,5 ha	0,3 ha
Gesamt	3,1 ha	3,1 ha

* davon 0,6 ha bereits haush genutzt

Die Flächen des Gewerbebetriebes einschließlich potenzieller Erweiterungsflächen sollen künftig als Gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt werden.

Bei der Darstellung von Wohnbaufläche handelt es sich überwiegend um eine Anpassung an die bestehenden Nutzungen. Der eigentlichen Neuausweisung von 0,4 ha Wohnbaufläche kann die gleichzeitige Rücknahme von 0,3 ha haush nicht genutzter Gemischter Baufläche nördlich der Muhlstraße gegenübergestellt werden.

Nördlich des Änderungsbereiches ist die linienbestimmte Trasse der L712n als Trasse im Straßennetz I. und II. Ordnung (überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen) dargestellt. Die Darstellung des zwischenzeitlich konkretisierten Trassenverlaufes der L712n kann erst nach Abschluss des Planfeststellungsverfahrens nachträglich in den Flächennutzungsplan übernommen werden.

Umweltbelange

Gemäß § 2 (4) BauGB ist für die Belange des Umweltschutzes eine Umweltprüfung durchzuführen, deren Ergebnisse gem. § 2a BauGB in einem Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung darzulegen sind.

Auf Grund der zeitlichen Parallelität zwischen der 197. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/M11 sowie der weitgehenden Deckungsgleichheit der Plangebiete wird gemäß § 2 (4) Satz 5 BauGB auf den Umweltbericht zum Bebauungsplan als Ergebnis einer umfassenden und detaillierten Umweltprüfung verwiesen. Darüber hinausgehend sind keine zusätzlichen oder anderen erheblichen Umweltauswirkungen erkennbar, die im Rahmen einer zusätzlichen Umweltprüfung zur Flächennutzungsplanung festgestellt werden könnten. Durch die Planung werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen hervorgerufen.

Mit der Rücknahme der Darstellung von „Gemischter Baufläche“ im Flächennutzungsplan werden keine Umweltbelange negativ berührt.

Hinweise

Die 197. Flächennutzungsplan-Änderung wird im Parallelverfahren gem. § 8 (3) BauGB durchgeführt und betrifft den Teilplan Flächen.

Änderungen des Erläuterungsberichtes zum Flächennutzungsplan ergeben sich durch die
vorgesehen Änderung nicht

STADT BIELEFELD

197.

**FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

„Müser Mühle“

PLANBLATT 1

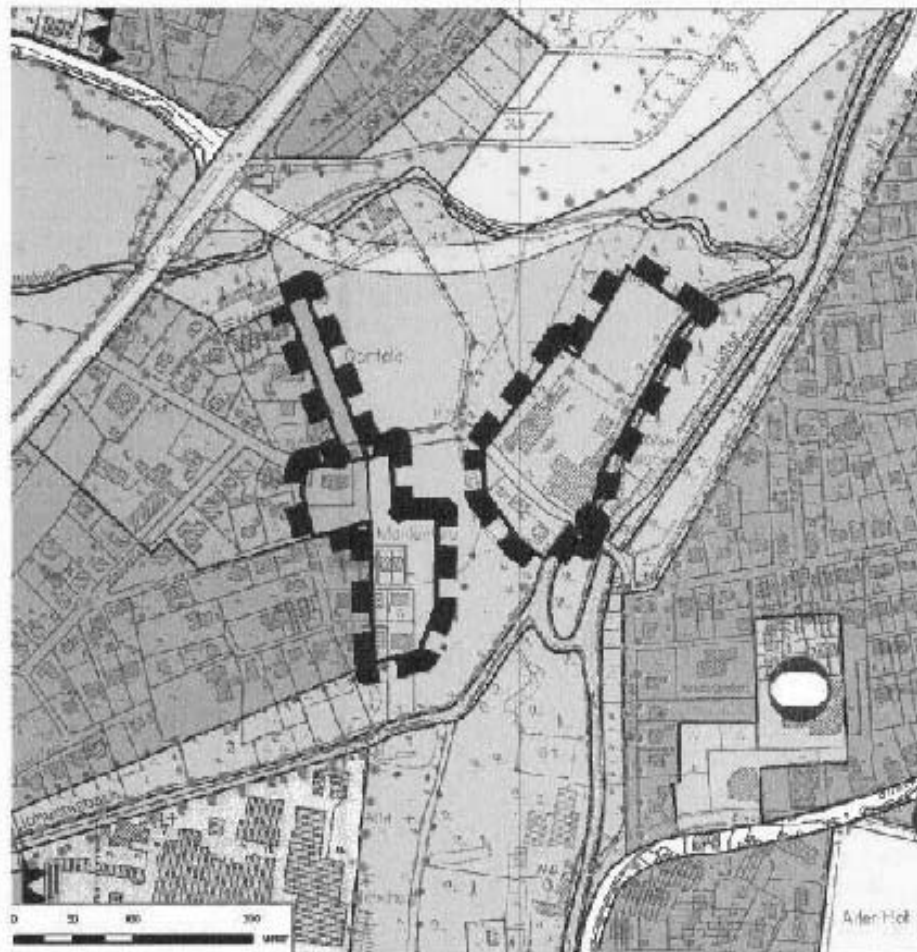
WIRKSAME FASSUNG

TEILPLAN FLÄCHEN



Geltungsbereich
der 197. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3



STADT BIELEFELD

**197.
FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-
ÄNDERUNG**

„Milser Mühle“

PLANBLATT 2

ÄNDERUNG

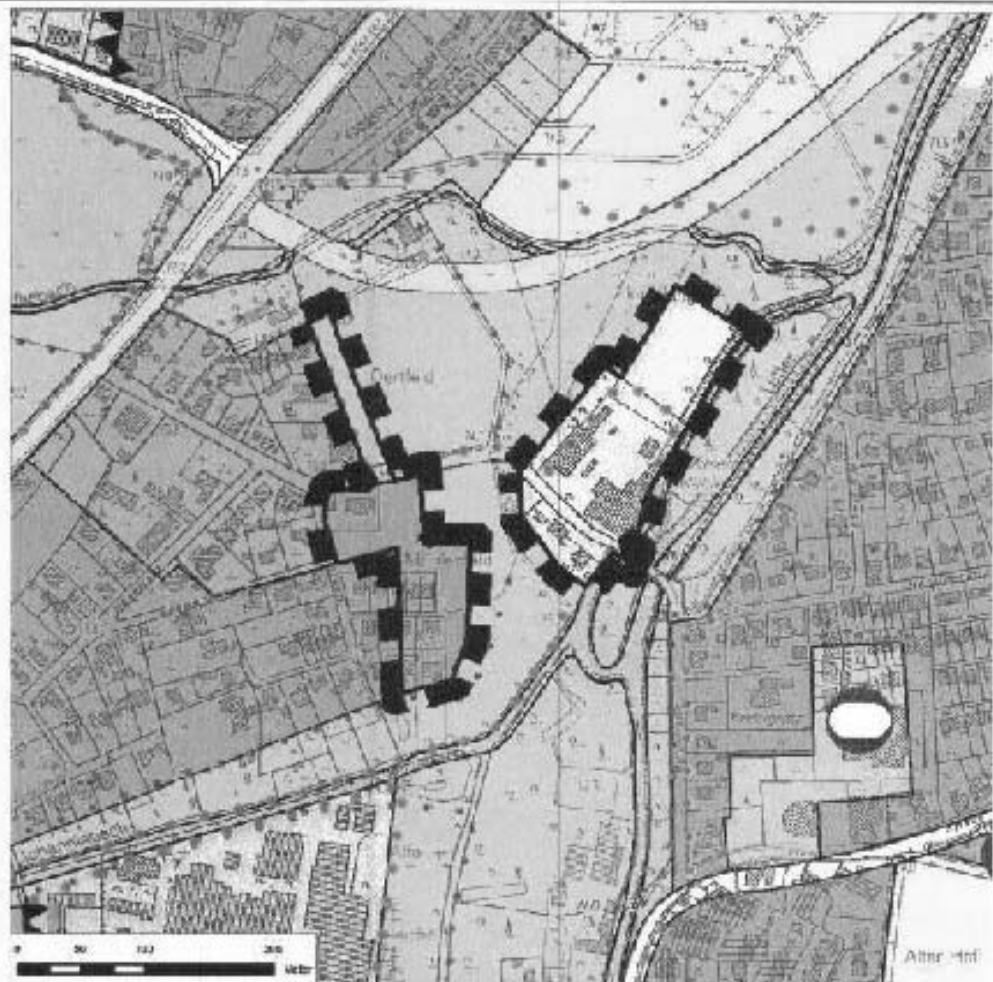
TEILPLAN FLÄCHEN

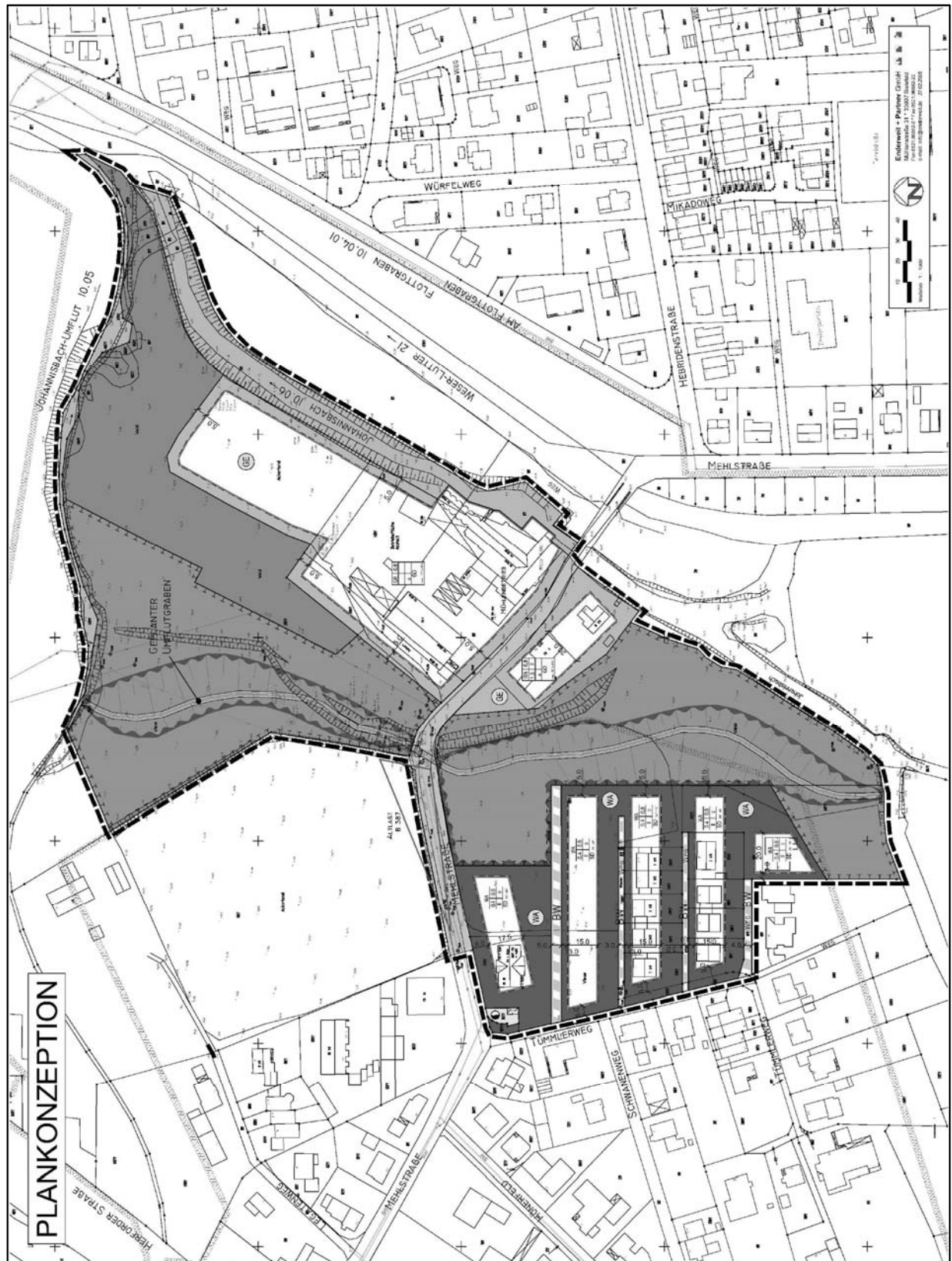
VORENTWURF



Geltungsbereich
der 197. FNP-Änderung

Legende siehe Planblatt 3





Bielefeld

Stadt Bielefeld • 336 12 BLK • D-33617 Bielefeld

Bezirksregierung Detmold
32754 Detmold

Datum und address interner Schreibens
18.03.08; 25.04.34-02-1/08

Eine der beiden Antworten angeben

Mehr Zeichen
336 12 SN L 712 n V. BA

Bielefeld
6.06.2008

Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Umweltamt
Ravensburger Straße 12

Auskunft gibt Herr:
Herr Wormann
Eingang A / 1. OG / Zimmer 3

Telefon: (05 21) 51 - 117 48
Telefax: (05 21) 51 - 33 95
Internet: <http://www.bielefeld.de>

E-Mail:
marlin.wormann@bielefeld.de

- **Planfeststellung für den Neubau der L 712n - 4. BA - zwischen der B 31 und der L 772 in den Gemarkungen Brake, Milse und Altenhagen der Stadt Bielefeld und in den Gemarkungen Elverdissen und Diebrock der Stadt Herford**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Nachgang zu meiner Teilstellungnahme vom 26.03.2008 übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Umweltamts. Sie hatten mir eine Fristverlängerung gewährt, da die nach § 11 (2) LG erforderliche Beteiligung des Landschaftsbehörden erst am 27.05.2008 erfolgen konnte. Auch für die Stellungnahme des Umweltamts gilt der Vorbehalt der Zustimmung der politischen Gremien der Stadt Bielefeld zum o.g. Planfeststellungsverfahren.

A. Belange der unteren Landschaftsbehörde

Das Vorhaben ist wegen des bestehenden Landschaftsschutzes unzulässig und bedarf einer landschaftsrechtlichen Befreiung.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung liegen vor. Eine formale Bescheidbesonderheit bedarf es aufgrund der hier vorliegenden Konzentrationswirkung nicht.

Gleichzeitig stellt das Vorhaben einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des Landschaftsgesetzes (LG) dar.

Die dadurch bedingten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft können voraussichtlich in ordentlichem Maße unter Berücksichtigung zugehöriger Nebenbestimmungen vermieden bzw. ausgeglichen werden.

Nebenbestimmungen aufgrund der Eingriffsregelung und der Befreiung nach dem Landschaftsgesetz:

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan für den Neubau der L 712n - V. Bauabschnitt zwischen der B 31 und der L 772, bearbeitet vom Planungsbüro Ingenieurbau, Otto-Liebig-Str. 12, 49134 Wallenhorst vom 29.09.07, ist Bestandteil der Planfeststellung.

2. Im Abgleich mit anderen Planfeststellungsverfahren (z. B. A 33) ist der Artenschutz nicht ausreichend behandelt. So fehlt die vollständige Behandlung der planungsrelevanten Arten (nach LANUV). Hier sind Ergänzungen notwendig.



Informationsamt
Stadt Bielefeld
Klaus Röhrens
Kundenamt 33
D-33602 Bielefeld

Sprechzeiten
Montag - Freitag: 08.00 - 17.00 Uhr
Dienstag: 08.00 - 12.00 Uhr
13.30 - 16.00 Uhr
im Übrigen nach Vereinbarung

Kontaktperson: Herr Wormann
Bielefelder Stadtwerke AG
Postfach 101 517
48103 Bielefeld
Telefon: (0521) 101 51 11
Telefax: (0521) 101 51 12
E-Mail: postfach@stet.bielefeld.de

3. Durch die Breite des Kreuzungsbauwerkes mit der Herforder Str. wird die ökologische Barrierewirkung in der Johannisbachau erheblich verstärkt. Im Sinne des Gebotes der Eingriffsvermeidung/-verminderung sind alle Möglichkeiten einer Reduzierung des Flächenbedarfs für die Kreuzung L 712n, B 61 und Grafenheider Str. auszuschöpfen. Der Landschaftsbeirat hat hierzu vorgeschlagen, auf die zweite Linksabbiegespur auf der B 61 von Bielefeld-Mitte kommend in die Grafenheider Straße, die zweite Geradeausspur auf der L 712n in Richtung Grafenheider Straße und die Fortsetzung dort sowie die zweite Geradeausspur auf der Grafenheider Straße in Richtung L 712n und die Fortsetzung dort zu verzichten.

4. Das Untersuchungsgebiet hat für die Fledermausfauna eine sehr hohe Bedeutung. Insbesondere die Johannisbachumflut stellt eine wichtige Flugstraße für Fledermäuse dar. Die Verbreiterung der B 61 im Kreuzungsbereich auf 40,25 m und das zu gering dimensionierte Brückenbauwerk mit einer Höhe größer gleich 1,20 m führen zu einer erheblichen Barrierewirkung. Daher ist die Brücke im Bereich der B 61 über die Johannisbachumflut größer zu bemessen.

5. Der betroffene Landschaftsbereich zwischen der Aa und der B 61 hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Im Sinne des Gebotes der Eingriffsvermeidung/-verminderung sollte die Brücke über die Aa verlängert bzw. die Straße über eine längere Strecke aufgeständert werden. Damit wird das Dammbauwerk zwischen der Aa und der B 61 reduziert und die Barrierewirkung der L 712n in der Ausb. der Aa gemindert.

6. Durch die L 712n wird eine wichtige Amphibienwanderstrecke unterbrochen. Der Abschnitt zwischen dem geplanten Amphibiendurchlass und dem Durchlass am Milser Bach ist mit ca. 400 m zu lang bemessen. Da es aufgrund der vorhandenen Einschnittslage der Straße und der örtlichen Topographie nicht möglich ist, eine ausreichende Zahl weiterer Amphibiendurchlässe in diesem Bereich zu errichten, ist südlich der geplanten L 712n ein neues Artenschutzgewässer in der Größe von ca. 5000 m² anzulegen.

Auf die beiden geplanten Querungsmöglichkeiten kann allerdings wegen anderer Organismen und eines notwendigen Genaustausches nicht verzichtet werden.

7. Es ist im Detail zu prüfen, ob die ökologische Durchgängigkeit des Milser Baches (Umlegung des Baches um den Teich und Spaltung des Teiches durch Nebenschuss) geschaffen werden kann.

8. Für die im landschaftspflegerischen Begleitplan festgelegten Maßnahmen zur Minderung und zur Kompensation der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind in Abstimmung mit der unteren Landschaftsbehörde landschaftspflegerische Ausführungs- und Pflegepläne zu erstellen. Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass sie die ihnen zugedachten Funktionen auf Dauer erfüllen können. Das schließt auch eine sachgerechte Pflege ein. Insbesondere bezüglich der Leiteinrichtungen für Amphibien und Fledermäuse ist vor Baubeginn der Straße eine direkte Abstimmung hinsichtlich der Bauweise und dem Zeitpunkt der Herstellung mit mehrer für Artenschutz zuständigen Mitarbeiterin erforderlich.

9. Der Landesbetrieb Straßen, Straßenbau NRW, hat für eine dauerhafte Sicherung und Unterhaltung der Kompensationsmaßnahmen Sorge zu tragen.

10. Bei in Privateigentum verbleibender Flächen ist sicherzustellen, dass entsprechende dingliche Rechte in das Grundbuch eingetragen werden.

11. Die Durchführung der festgestellten Kompensationsmaßnahmen ist spätestens mit Baubeginn einzuleiten. Bei einem Teil der Maßnahmen ist ein zeitlicher Vortau notwendig, um die Funktionsfähigkeit zu Beginn des Eingriffes zu erreichen.

Begründung

zu den Nebenbestimmungen

Der Vorhaben führt zu Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Es wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan verwiesen.

Rechtsgrundlagen:

- a) Der Eingriff ergibt sich aus § 4 Abs. 2 Nr. 4 LG.
- b) Die Nebenbestimmungen stützen sich auf § 4 a in Verbindung mit § 6 Abs. 1 Satz 3 LG und sowie § 13 2 Nr. LG.
- c) Die Sachentscheidung beruht auf § 60 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a) in Verbindung mit Buchstabe a), c) und f des Landschaftsplans Bielefeld Ost.

B. Belange der Grünplanung

Sowohl aus Sicht der unteren Landschaftsbehörde als auch aus Sicht der Grünplanung bestehen erhebliche Bedenken gegenüber der Abbindung des „Stiftsweges“. Es handelt sich hier um einen 54 km langen Hauptwanderweg rund um Horford, der auch für den genannten Ortsteil Milse eine wichtige Bedeutung hat. Der Ortsteil Milse würde ohne Überquerungsmöglichkeit von einem wichtigen Naherholungsgebiet abgeschnitten.

An den Ortsteil Milse grenzt in nördlicher Richtung ein Landschaftsraum, der zur Naherholung genutzt wird. Wohnungsnahe Freiräume sind in diesem Bereich nur vereinzelt vorhanden, sodass der Lärmschutz in der freien Landschaft eine wichtige Bedeutung zukommt.

Die Planunterlagen zum Neubau der L 712n sehen außer die Abbindung feststatter Wirtschafts- und Feldwege sowie des gekennzeichneten Hauptwanderweges „Stiftsweg“ vor. Die Zerschneidung der Wegesysteme und die Abbindung der Wohngebiete von der freien Landschaft führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Naherholungsmöglichkeiten der dort lebenden Wohnbevölkerung.

Zur Gewährleistung der Naherholung ist es zwingend erforderlich, den vorhandenen Wanderweg „Stiftsweg“ zu erhalten und mittels einer Brücke über die L 712n zu führen.

C. Belange des Lärmschutzes

Lärmbelastung durch Straßenverkehr

Unter Berücksichtigung der lärmtechnischen Untersuchung für das Prognosejahr 2020 (Landesbetrieb Straßenbau NRW v. 07.12.2007) ist an der überwiegenden Anzahl der Immissionsorte entlang der Horforder Straße ohne gegebenenfalls aktiven Lärmschutz ein Lärmbelastungsniveau mit ≤ 75 dB(A) tags und ≤ 67 dB(A) nachts zu erwarten.

Hinsichtlich der Lärmprognose für das Jahr 2020 ergab die lärmtechnische Untersuchung hinsichtlich der angesetzten Gebäudetypisierung nicht befriedigende

- Das Wohngrundstück Hönertfeld Nr. 12 ist als WA einzustufen
 - Das Wohngebäude Murnelweg Nr. 28 ist aufgrund der Örtlichkeit als WA einzustufen
 - Die Wohngrundstücke Rommelsstraße Nr. 3, Am Flötgraben und Murnelweg Nr. 26 sind lt. 600 als WA und das das Wohngrundstück Horforder Straße Nr. 352 als WR einzustufen
- Wir bitten diese Nutzungstypen bei der Lärmberechnung anzusetzen.

Erhaltung der Immissionsrichtwerte nach 18. BImSchV

Zum Schutz der Wohnnutzungen in den Allgemeinen Wohngebieten (WA) sowie der Nutzungen in den Mischgebieten (MI) wird durch trassenbegleitende Lärmschutzwälle und -wände eine Einhaltung der entsprechenden Immissionsgrenzwerte nach 18. BImSchV für WA 59/49 dB(A) tags/nachts und MI 54/54 dB(A) tags/nachts an der überwiegenden Anzahl der Immissionsorte sichergestellt. Unter der Voraussetzung der o.g. Änderungen der Gebäudetypen entstehen zusätzliche Ansprüche auf Lärmschutz. Zu diesen gehören folgende aktive und passive Schutzansprüche:

Aktiver Lärmschutz

Wohngebäude Herforder Straße Nr. 552 (W/R) und Nr. 556 (M) aufgrund von Grenzwertüberschreitungen um bis zu 16 dB(A) tags und 19 dB(A) nachts (Immissionspegel $\geq 70/60$ dB(A) tags/nachts). Insgesamt ist gemäß Abstimmung mit dem Amt für Verkehr die Verankerung der nördlich geplanten 3,0 m hohen Lärmschutzwand bis zur Höhe der vorgeschriebenen Immissionsorte zur Sicherung der Grenzwerteinhaltung erforderlich. Gemäß der Planung zum vierspurigen Ausbau der Herforder Straße (B 61) ist die Realisierung dieser Lärmschutzwand aufgrund der Platzverhältnisse und der möglichen rückwärtigen Grundstückerschließung realisierbar. Ich bitte daher dies im weiteren Verfahren umzusetzen.

Passiver Lärmschutz

An den Wohngebäuden Hörnefeld 12 wird durch Grenzwertüberschreitung an der Nordwestfassade tags/nachts (EG und 1. OG) sowie nachts an der Nordfassade (1. OG) baulicher Lärmschutz erforderlich. Ein weiterer Anspruch entsteht am Mummelweg 25 durch Grenzwertüberschreitung nachts an der Nordfassade (1. OG).

Einschätzung der Planung hinsichtlich der Minderung von Umgebungslärm

Im ruhigen Gebiet (ca. der Neubaugebiet L 712) einschließlich des vorgesehenen aktiven Lärmschutzes eine Mehrbelastung um bis zu 2 dB(A) tags/nachts aus. Hiervon betroffen sind Mülser Holz Nr. 22, Mummelweg Nr. 26, 25, 40 und Mummelweg neu. Nach vereinfachter Abschätzung könnte durch eine zusätzliche Erhöhung der geplanten Lärmschutzanlage um 1 bis 2 m auf einer Länge von ca. 150 m ein Belastungsniveau < 56 dB(A) tags sichergestellt werden. Da diese lärmmindernde Maßnahme technisch realisierbar ist und neben angrenzenden Immissionsorten auch einen großflächigen Schutz des Wohnumfelds erzielt, bitte ich diese Maßnahme im weiteren Verfahren umzusetzen.

D. Belange des Stadtklimas und der Luftreinhaltung

Luftreinhaltung

Ich weise darauf hin, dass im Gutachten andere Hintergrundbelastungen ($\text{NO}_2 = 20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ / $\text{PM}_{10} = 24 \mu\text{g}/\text{m}^3$) gewählt wurden, als dies in Abstimmung mit dem LANLV für die Stadt Bielefeld im ländlichen Bereich vorliegt ($\text{NO}_2 = 20 \mu\text{g}/\text{m}^3$ / $\text{PM}_{10} = 22 \mu\text{g}/\text{m}^3$).

Dadurch wird im Gutachten eine Grenzwertüberschreitung für PM_{10} am Immissionspunkt P 3 errechnet, aber im Erläuterungstext nicht ausgewiesen. Bei Heranziehung der Hintergrundbelastung von $22 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wäre dies nicht der Fall.

Ich bitte die Berechnungsgrundlage zu überprüfen und eine folgerichtige Darstellung im Erläuterungsbericht vorzunehmen.

E. Belange der unteren Wasserbehörde (Oberflächengewässer)

Die Stellungnahme bezieht sich auf die Planunterlagen „Neubau der L 712“ IV, Bauplanabschnitt zwischen Bau Km 0+835 bis Bau Km 2+334. Der vorgelagte Entwurf enthält nicht unterschriebene Pläne mit dem Titel „Wassertechnischer Entwurf“ und „Vorentwurf“. Da sich meine Stellungnahme nur auf diese Zusammenstellung der Pläne beziehen kann, habe ich den gesamten wasserwirtschaftlichen Teil zu meinen Unterlagen genommen.

1. Bemessungsgrundlagen:

Die gewählten Bemessungsgrundlagen entsprechen den einschlägigen DWA-Richtlinien. Ihnen wird zugestimmt.

2. Niederschlagswasserbeseitigung; Abwassertechnische Anlagen:

Über die Einleitung 1 soll eine befestigte Fläche von 2,1 ha entwässert werden. Das gewünschte Rückhaltebecken ist mit einer Drosselwassermenge von 12 ls und einem Volumen 717 m³ ausreichend groß bemessen. Das Vordrosselbecken sollte als nicht ständig gefülltes RKB ausgeführt werden (vergleiche Erlass des MJNLV „Anforderungen an die Entwässerung von Niederschlagswasser im Trennver-

fahrent vom 28.05.2004. Danach wäre der Inhalt eines 21 m² großen Beckens einer Behandlung zuzuführen (entweder Einleitung in den SW Kanal oder Umgestaltung des RKB zum Abzentrifer).

Für die Regenwasserbehandlung 2 gilt inhaltlich das Gleiche.

Als mögliche Regenwasserbehandlung der Einleitungen 2, 5 und 6 wird ein nicht ständig gefülltes RKB vorgeschlagen, dessen Inhalt von 10 m³/ha dem SW Kanal zugegeben wird.

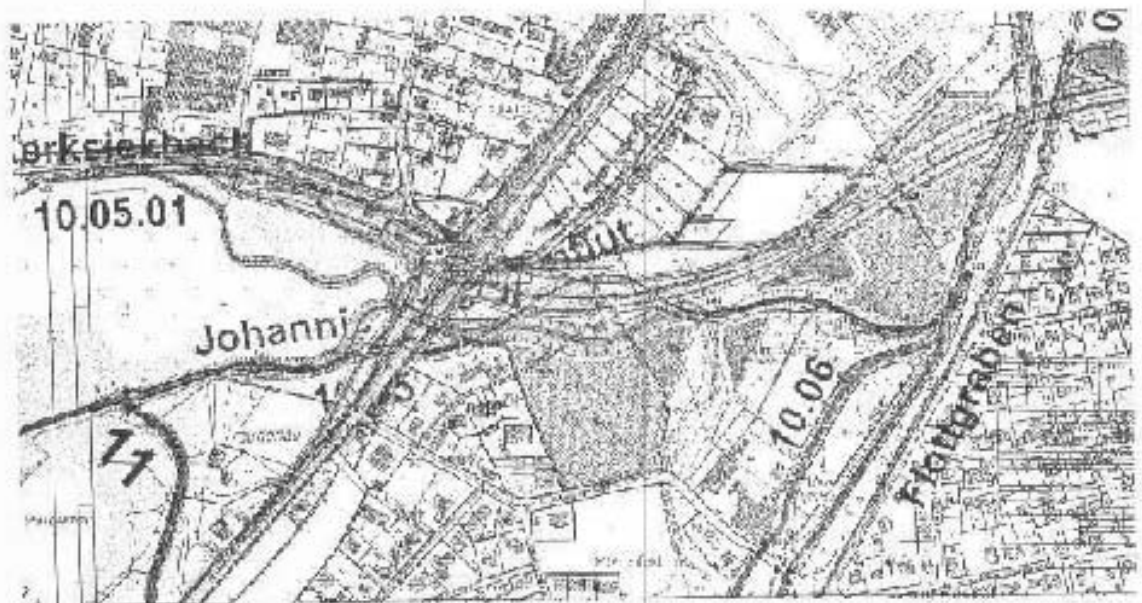
Für alle Einleitungen sowie für die Abwasserbehandlungsanlagen sollte noch eine Zusammenfassung der technischen Daten erstellt werden, wie dies bei kommunalen und gewerblichen Einleitungen auch üblich ist. Entsprechende Budgetlösen können beim Umweltamt bezogen werden.

3. Sonderstellung der Einleitung innerhalb der Planfeststellung

Die Einleitungen werden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens gem. § 7 WHG mit Erlaubnisentscheidungen für 20 Jahre befristet und auch einen Vorbehalt in die Planfeststellung mit aufzunehmen, der es ermöglicht, bei veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen auch nachträgliche Anforderungen an die Einleitungen zu stellen.

4. Überschwemmungsgebiete

Durch den Bau der Straße geht dem Johannsbach und der A6 Überflutungsfläche verloren (im Lageplan grün dargestellte Flächen sind die natürlichen Überschwemmungsgebiete). Dieses verloren gegangene Überflutungsgebiet soll durch die im Plan braun dargestellten Flächen ausgeglichen werden.



In den Planunterlagen fehlen hierzu folgende Angaben:

- Kurze Beschreibung über die vorgesehene Gestaltung dieser Fläche
- Einbeziehung dieser Fläche in die Querschnitte 0+250 bis 0+380
- Ergänzung der Querschnitte mit den Wasserspiegeln bei Mittelwasser, bei HQ 50 und bei HQ 100.
- Nachweis, dass die Überflutung nicht über die Mehlsäcke zur Wohnbebauung gelangt, weil die Fläche zur Mehlsäcke hin nicht durch einen Damm geschützt ist.
- Hydraulisch günstige Einmündung der vorhandenen Einleitungsrohre mit der Ausrüstung von Rückstauklappen

- f) Prüfung, ob sich durch die Verlegung des Johanniskbach-Umfut und durch die geplante Nutzung der Fläche „Oertfeld“ als Überschwemmungsgebiet die Grundwasserstände im naheliegenden Wohngebiet ungünstig verändern.

5. Gewässer- und Bau-:

Für die Umlegung des Kerschbaches, der Johanniskbach-Umfut und auch für die geplanten Gewässer- und Bau- sind die Vorgaben der „Richtlinie für naturnahen Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern“ maßgebend.

Die Gestaltung des Fortgrabens ist im Entwurf nicht dargestellt. Die geplanten Zuwallungen zum RRB 2 fließen auf dem Gewässerprofil. Hier sind noch Detailpläne für die geplante Umlegung des Grabens zu erstellen.

Für die Querung des Mülser Baches sollte ein etwas tieferer Durchlass (1,5 m) gewählt werden, damit im Schlüßbereich ca. 20 cm Substrat eingerechnet werden kann und der Durchlass trotzdem noch für die Unterhaltung begehbar ist. Die Möglichkeit zur Schaffung einer 20 cm tiefen Schluschiert sollte auch in den übrigen Durchlässen geschaffen werden.

Für die Ausführung der Gewässermaßnahmen sind noch Ausführungspläne aufzustellen. Für die Gestaltung der Uferbereiche sind auch noch ergänzende Detailpläne im Landschaftsplanungs Begleitplan mit aufzunehmen. Die Aufstellung der Ausführungsplanung und die Ausführung der Wasserbaumaßnahmen sind in enger Abstimmung mit dem Umweltamt Eislefeld als Unterhaltungspflichtigem durchzuführen. Die untere Wasserbehörde ist bei der Abnahme der Gewässermaßnahmen zu beteiligen.

F. Belange der unteren Wasserbehörde (Lagerung wassergefährdender Stoffe)

II. eingereichter Planunterlagen müssen im Zusammenhang mit der beschriebenen Baumaßnahme / Wohngebäude abgebrochen werden:

Gegen den Abbruch von Wohngebäuden bestehen aus wasserrechtlicher Sicht keine Bedenken, so-
lam die im Folgenden genannten Nebenbestimmungen eingehalten und beachtet wurden:

1. Beim Abbruch der Gebäude ist darauf zu achten, dass wassergefährdende Stoffe (z. B. Heizöl) nicht austreten und in das Erdreich oder das Grundwasser gelangen können. Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe vorkommen, sind ordnungsgemäß außer Betrieb zu nehmen (Entleeren, Reinigen und Ausbauen).
2. Je nach Gefährdungspotential (Menge und Wassergefährdungsklasse der eventuell vorhandenen wassergefährdenden Stoffe) sind die Tätigkeiten an den Anlagen fachbetriebspflichtig gemäß § 19 I WHG.
3. Das ordnungsgemäße Reinigen und Ausbauen von Behältern zur Lagerung, Abfüllung und sonstiger Verwendung wassergefährdender Stoffe, von Rohrleitungen, Abscheidern etc. ist durch die Beschneidung eines Fachbetriebes nach § 19 I WHG nachzuweisen.
4. Die Fachbetriebsbescheinigungen sind dem Umweltamt nach Durchführung des Vorhabens vorzulegen.
5. Zu den Tätigkeiten, die nicht von Fachbetriebern nach § 19 I WHG ausgeführt werden müssen, gehören gem. § 13 MAWS alle Tätigkeiten gemäß § 19 I WHG an Anlagen zum Umgang mit festen und gasförmigen wassergefährdenden Stoffen, Anlagen zum Umgang mit Lebens- und Genussmitteln und überirdische Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Anlagevolumen bis einschließlich 10 m³, sowie Feuerungsanlagen.
6. Nach § 19 I Abs. 2 Satz 3 Nr. 2 und 6 des WHG hat der Betreiber bei Stilllegung einer Anlage durch einen Sachverständigen nach § 17 MAWS folgende Anlagenarten überprüfen zu lassen:

- Anlagen mit nichtionischen Anlagenteilen

überirdische Anlagen außerhalb von Schutzgebieten für wassergefährdende Flüssigkeiten und feste Stoffe, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten behaftet sind, mit einem Anlagenvolumen von mehr als 10 m³

7. Die Prüfberichte des Sachverständigen sind dem Umweltamt nach Durchführung des Vorhabens vorzulegen.

G. Alllasten und Grundwasserbelange

Alllasten:

Im Plangebiet befinden sich die Ablagerungen mit den Bezeichnungen B 190 sowie B 191. Nach derzeitigem Kenntnisstand sollen sich um Ablagerungen von Boden mit Anteilen an Bauschutt handeln. Eine Gefährdungsabschätzung liegt noch nicht vor. Darauf basieren bauliche Maßnahmen vorgesehen sind, ist eine gutachterliche Untersuchung hinsichtlich einer Gefährdungsabschätzung sowie einer abfallrechtlichen Entsorgung erforderlich. In den Planfeststellungsunterlagen sind hierzu keine Angaben vorhanden.

Der Untersuchungsumfang sollte vom Gutachter vorab mit dem Umweltamt abgesprochen werden.

Die in diesem Streckenabschnitt abzubauenden Gebäude sind unter Angabe von Art und Nutzung aufzulisten. Die Liste ist dem Umweltamt (360 32) der Stadt Bielefeld vorzulegen. Der Abbruchvorgang ist so durchzuführen, dass die verschiedenen Baustoffe beim Abruch voneinander getrennt gehalten und verwertet bzw. fachgerecht beseitigt werden. Die entsprechenden Abfallkategorien der zu entsorgenden Materialien sind dem Umweltamt vorzulegen. Sollten neben den üblichen Abfallstoffen auch Problem-/Sonderabfälle anfallen, so sind diese in Absprache mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld zu entsorgen.

Grundwasser:

1. Bauliche Eingriffe in das Grundwasser sind so zu gestalten, dass diese Eingriffe möglichst gering bleiben. Tröge sind wasserdicht herzustellen. Drainagen im Bereich der normalen Trasse und an Bauwerken sind möglichst zu vermeiden. Es sind konkrete Angaben bezüglich des Eingriffs in das Grundwasser (beispielsweise Düker, Drainagen, Trög) durch einen Fachgutachten vorzulegen, aus denen auch die Mengen des während der Baumaßnahmen und nach Fertigstellung permanent anfallenden, abzuleitenden/ umzuleitenden Grundwassers sowie dessen Verbleib (z. B. Versickerung) hervorgehen.
2. Nördlich des Grundstückes Muehlwiese 18 befindet sich der Trinkwasserversorgungsbrunnen C25070 FB des Wasserversorgungsverbandes Muenwies. Er befindet sich in einem Abstand von etwa 15 m zur heutigen Herforder Straße (RW: 5/ 73 489, LW: 57 70 387). Eine Beschädigung des brunnens sowie negative Veränderungen der Wasserqualität durch den Straßenbau sind zu vermeiden. Hierzu sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorab durch ein hydrogeologisches Fachgutachten zu erarbeiten. In diesem sind u. a. das Einzugsgebiet des Brunnens sowie die Verschmutzungsempfindlichkeit (Art und Ausbildung der grundwasserschützenden Deckschichten) zu ermitteln. In Abhängigkeit der Ergebnisse sind entsprechende Schutzmaßnahmen (z. B. analog R30Vag) für den Brunnen zur öffentlichen Trinkwasserversorgung im Einvernehmen mit dem Umweltamt der Stadt Bielefeld abzustimmen.
3. Im Nahbereich des geplanten Trassenverlaufes befinden sich an der Grafenfelder Straße 3 und Herforder Straße 558 zwei Brunnen. Die konkreten Lagen sind hier nicht bekannt. Beschädigungen dieser Brunnen durch die Baumaßnahmen sind zu vermeiden. Sollten die Brunnen oberbaut werden müssen, sind diese in Absprache mit den Eigentümern und dem Umweltamt Bielefeld auf Kosten des Antragstellers durch eine Fachfirma zurückzubauen.
4. Sollte der Einsatz von Boden und Recycling (RCL)-Material vorgesehen sein, ist dieses entsprechend konkret unter Verwendung der vom Umweltamt der Stadt Bielefeld verwendeten Formblätter und unter Beachtung der RC-Richtlinien des Landes NRW sowie LAGA 20 darzustellen.

8. Spätestens mit Beginn der Bauarbeiten ist - einvernehmlich mit dem Umweltamt der Stadt Lüneburg - ein Sicherheitskonzept hinsichtlich der Ausführung der Bauarbeiten aufzustellen. Hierbei sind insbesondere Sicherungsmaßnahmen zum Grundwasserschutz bei Einrichtung von Baustellenzufahrten, Lager- und Betonungsplätzen Maßnahmen nach Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sowie die Verwendung von technisch einwandfreien Baugeräten festzulegen.

Mit freundlichen Grüßen



David

Anlagen:

Auszug aus der noch nicht unterschriebenen und noch nicht genehmigten Niederschrift der Sitzung des Landschaftsbeirates vom 27.05.03 mit der Stellungnahme der AG vom 15.05.08.

Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde

Auszug
aus der noch nicht unterschriebenen und
noch nicht genehmigten Niederschrift

vom 27. Mai 2008

Zu Punkt 3

Planfeststellung für den Neubau der L712n, IV. Bauabschnitt
zwischen der B61 und der L778 (Anlage)

Beschluss:

Aufgrund der Schwere des Eingriffs und der prinzipiellen
Nichtausgleichbarkeit des vorliegenden Vorhabens im
Landschaftsschutzgebiet lehnt der Landschaftsbeirat gemäß der
Stellungnahme seiner Arbeitsgruppe vom 08.05.2008 (siehe Anlage) mit
folgenden Änderungen ab: Nr. 4 wird gestrichen und Nr. 5 wird neue Nr. 4.
Ferner bittet der Beirat ergänzend um Prüfung, ob die EU-
Wasserrahmenrichtlinie eingehalten worden ist.

- einstimmig bei einer Enthaltung beschlossen -

* Landschaftsbeirat - 27.05.2008 - öffentlich - TOP 3 - Drucksache 2008/5277 *

Umweltamt, 28.05.2008, 33-03
- untere Landschaftsbehörde -

Nachrichtlich/zur weiteren Veranlassung an:
LA
Cez. Kögel

360.42 / Susanne Sternitzke

Tischvorlage zu TOP 3, Drucks.-Nr. 5277

Landschaftsbeirat der unteren Landschaftsbehörde

Planfeststellung für den Neubau der L 712n, IV. Bauabschnitt zwischen der B 61 und der L 778

In der Beiratsitzung am 29.04.08 wurde eine AG zu d. g. Vornamen gegründet. Mitglieder der AG sind Frau Bongards, Frau Schürer, Herr Dr. Beisenherz, Herr Schulze und Herr Prof. Dr. Sossinka.

Am 8.05.08 lagte die AG des Landschaftsbeirates im Umweltamt. Anwesend waren seitens der AG Herr Dr. Beisenherz, Herr Schulze und Herr Prof. Dr. Sossinka und seitens der Stadt Bielefeld, Untere Landschaftsbehörde, Herr Amt Becker und Frau Stammke. Es wurde nachstehende Stellungnahme verfasst.

Stellungnahme der AG des Landschaftsbeirates

Aufgrund der Schwere des Eingriffs und der prinzipiellen Nichtausgleichbarkeit des vorliegenden Vorhabens im Landschaftsschutzgebiet lehnt der Landschaftsbeirat die vorliegende Straßenplanung ab.
Er macht auf folgende mögliche Minderungsmaßnahmen aufmerksam.

1. Der erhebliche Flächenbedarf für die Kreuzung L 712n, B 61 und Grafenheider Str. ist im Sinne des Gebotes der Eingriffsvermeidung zu reduzieren.
Aus Richtung Bielefeld auf der B 61 kommend befinden sich 2 Linksabbiegerspuren in die Grafenheider Str. Hier ist auf eine Linksabbiegerspur zu verzichten.
Von der L 712n in Richtung Grafenheider Str. sind 2 Geradeausspuren geplant. Hier ist auf eine Geradeausspur zu verzichten.
Ebenso ist auf die zweite Geradeausspur von der Grafenheider Str. in Richtung L 712n zu verzichten und auf die zweite Geradeausspur im Einfädelungsbereich der L 712n.
2. Die Brücke im Bereich der B 61 über die Johannisbachumflut ist zu gering bemessen.
Das Untersuchungsgebiet hat für die Fledermausfauna eine sehr hohe Bedeutung. Insbesondere die Johannisbachumflut stellt eine wichtige Flugstraße für Fledermäuse dar. Die erheblichen Verbreiterung der B 61 im Kreuzungsbereich auf 40,25 m und das zu gering dimensionierte Brückenbauwerk mit ca. 1,20 m Höhe führen zu einer erheblichen Barrierewirkung.
3. Die Brücke über die Aa ist zu verlängern, um das Dammbauwerk zwischen der Aa und der B 61 erheblich zu reduzieren. Der betroffene Landschaftsbereich zwischen der Aa und der B 61 hat eine herausragende Bedeutung für den Biotop und Artenschutz. Die Verlängerung der Brücke führt zu einer Reduzierung des Dammbauwerkes, damit auch zur Reduzierung der Barrierewirkung der L 712n in den Aa- und zum Erhalt eines wertvollen Lebensraumes von Flora und Fauna.
4. Zwischen dem Durchlass am Milser Bach und dem geplanten Amphibiendurchlass ist ein zusätzlicher Amphibiendurchlass zu errichten. Durch die L 712n wird eine wichtige Amphibienwanderstrecke unterbrochen. Der Abschnitt zwischen den geplanten Durchlässen ist mit ca. 400m zu lang bemessen.
5. Der vorhandene Wanderweg „Stiftsweg“ ist zu erhalten und mittels einer Brücke über die L 712n zu führen. Es handelt sich hier um einen 54 km langen Hauptwanderweg rund um Harford, der auch für den gesamten Ortsteil Milse eine wichtige Bedeutung hat. Der Ortsteil Milse wurde von einem wichtigen Naherholungsgebiet abgeschnitten.

